Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,40 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeil 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 75. Oels, den 24. September 1918. **56. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 23. September 1918.

Die Gutsverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher ersuche ich dringend, mit den Lieferungen von Kartoffeln an die von mir bezeichneten Stellen zu beginnen.

Oels, den 22. September 1918.

Betrifft Nachmusterung.

In der Zeit vom 12. bis 16. Oktober 1918 findet in Bahns' Anlagen hierselbst Nachmusterungsgeschäft statt.

Am 12., 14. und 15. Oktober haben sich zu gestellen:

Alle im Jahre 1899, 1898, 1897, 1896 und evtl. früher geborenen ungedienten Wehrpflichtigen, die beim Musterungsgeschäft im Februar 1918 hier oder in einem anderen Kreise die Entscheidung zeitig kr. u. 8 Monate, ferner alle ungedienten Wehrpflichtigen der genannten Jahrgänge, die beim Musterungsgeschäft im Juni 1918 hier oder in einem anderen Kreise die Entscheidung zeitig kr. u. 4 Monate, sowie die ungedienten Wehrpflichtigen des Jahrganges 1900, die beim Musterungsgeschäft im April 1918 die Entscheidung zeitig kr. u. 6 Monate erhalten haben. Personen, deren Entscheidungen anders lauten, gestellen sich nicht. In Zweifelsfällen ist unter Beifügung des Musterungsausweises des Gestellungspflichtigen bei mir Anfrage zu halten. Nicht gestellungspflichtig sind ferner auch diejenigen Wehrpflichtigen, deren Entscheidung mit dem Wort „dauernd“ beginnt.

Sämtliche zu dieser Musterung gestellungspflichtigen Personen der genannten Jahrgänge werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 28. September 1918 unter Vorlegung ihres Musterungsausweises zum Zwecke der Eintragung ihres Namens in die Verleseliste bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu melden, ohne Rücksicht auf alle früheren Meldungen.

Die Ortsbehörde prüft an der Hand des Musterungsausweises, auf dem das Datum der letzten Gestellung verzeichnet steht, ob der Meldende für diese Nachmusterung in Frage kommt. Bejahendenfalls wird sein Name in die Verleseliste aufgenommen. Formulare gehen zu. Die Eintragung der Namen hat nach Jahrgängen geordnet, mit dem jüngsten (1900) beginnend, zu geschehen. Bei den im Jahre 1897 und früher Geborenen ist in Spalte 2 die Nummer der alphabetischen Liste, das ist die in der Rekrutierungs-Stammrolle unter dem Namen des betreffenden Wehrpflichtigen mit Blaustift vermerkte Zahl, einzutragen. Die Verleselisten über die zur Vorstellung gelangenden Mannschaften sind mir bestimmt **bis zum 30. September einzureichen**, evtl. ist Fehlanzeige zu erstatten. Ortsbehörden, die der Verfügung nicht nachkommen, werde ich unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen.

An allen Tagen beginnt das Musterungsgeschäft um 9½ Uhr vormittags. Die Ortsbehörden haben die Gestellungspflichtigen vorzuladen und ihnen aufzugeben, eine halbe Stunde vor Beginn des Geschäfts zwecks Einreihung durch die Gendarmen zur Stelle zu sein.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Bruchbandträger haben ihr Bruchband, Brillenträger ihre Brille mitzubringen.

Die Anwesenheit der Ortsvorsteher zur Musterung ist nicht erforderlich.

Die am 16. Oktober cr. zu musternden Wehrpflichtigen erhalten vom Bezirkskommando besondere Vorladung.

Die Ortsbehörden werden ferner veranlaßt, in geeignet erscheinender Weise Ermittelungen nach denjenigen Musterungspflichtigen anzustellen, die zugezogen sind, es aber unterlassen haben, ihrer Meldepflicht beim hiesigen Bezirkskommando zu genügen. Derartige Fälle sind mir zur Kenntnis zu bringen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Geschäftsplan:

Sonnabend, den 12. Oktober cr.

Sämtliche Wehrpflichtigen der genannten Jahrgänge aus den Ortschaften der Stadt Oels, Stadt Bernstadt, Stadt Hundsfeld, Stadt Juliusburg, Allerheiligen, Barakeren, Vorstadt Bernstadt, Bogschütz, Bohrau, Briese.

Montag, den 14. Oktober cr.

Sämtliche Wehrpflichtigen aus den Ortschaften Buchwald, Buckowinke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Cunzendorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Eichenhof, Eichgrund, Alt, Fürsten, Groß, Klein und Neu Ellguth, Galbitz, Gimmel, Görlitz, Groß Graben, Grüneiche, Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Hundsfeld, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Kaltvorwerk, Korschlitz, Kraschen, Kritschen, Kurzwitz, Lampersdorf, Langenhof, Langewiese, Laubsch, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau, Klein, Mittel, Ober und Nieder Mühlatschütz, Nieder Mühlwitz, Ober Mühlwitz, Nauke, Netsche, Neudorf b. B., Neudorf b. J., Neuhaus, Neuhof b. R., Neuhof b. W., Neuvorwerk, Klein Oels, Schloß Oels, Oppeln und Neugarten, Oswowine, Pangau, Patschkey, Klein Peterwitz, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Postelwitz, Prietzen, Pühlau, Raake, Rathe.

Dienstag, den 15. Oktober cr.

Sämtliche Wehrpflichtigen aus den Ortschaften Reesewitz, Rotherinne, Sacrau, Sadewitz, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Neu, Nieder und Ober Schnollen, Schnollschütz, Schönau, Schwierse, Schwundnig, Sechsliefern, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Stronn, Süßwinkel, Tschertwitz, Ulbersdorf, Vieiguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Groß und Klein Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Würtemberg, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Zessel, Ziegelhof, Groß und Klein Zöllnig und Zuckau.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.
Königliche Landrat.

Oels, den 20. September 1918.

Den Herren Standesbeamten des platten Landes bringe ich meine Verfügung vom 28. April 1915 — K I. 1385 — in Erinnerung, wonach mir die Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle, die den Standesämtern nicht durch meine Vermittelung angezeigt sind, für jedes Vierteljahr pünktlich bis zum 5. jedes ersten Monats im neuen Vierteljahr einzureichen ist. Die nächste Nachweisung ist am 5. Oktober d. J. fällig.

9te Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe
4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

BEDINGUNGEN:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 23. September, bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000 und 500 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einem Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M,
" " 5% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1919 beantragt wird . . . 97,80 Mark,
" 4½% Reichsschatzanweisungen . 98,— Mark
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages	spätestens	am	6. Nov.	d. J.
20%	"	"	"	3. Dez.	" "
25%	"	"	"	9. Jan.	n. "
25%	"	"	"	6. Febr.	" "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen Mark 200 000 000 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (1. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu begleichenden neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4½% Stückzinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 6. November geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Zeichnungsbeginn Montag!

Oels, den 10. September 1918.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblattverfügungen vom 7. September 1915 (Seite 219) und 11. März 1916 (Seite 49) betreffend Einreichung der Anmeldungen zur Landsturmrolle der inzwischen 17 Jahre alt gewordenen Wehrpflichtigen hiermit in Erinnerung.

Oels, den 23. September 1918.

Beleuchtung.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 5. September und 4. November 1915 wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes bestimmt:

§ 1.

Jede Abgabe von Petroleum und Karbid an die Verbraucher und jede Entnahme durch sie darf nur gegen Marken des Kreises Oels erfolgen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Kerzen, welche durch Vermittelung des Kreises den Verkaufsstellen geliefert werden. Die auf jede Marke entfallende Menge wird im Kreisblatt bekanntgegeben, ebenso die Verkaufsstellen. Die Marken sind nicht übertragbar.

§ 2.

Uebertretungen dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Den Händlern kann außerdem der Verkauf der Beleuchtungsmittel entzogen werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 25. d. Mts. in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt wird die Anordnung vom 20. September v. Js. (Krsbl. S. 273) außer Kraft gesetzt.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 23. September 1918.

Beleuchtung.

Petroleum wird durch die Kaufleute in den vier Städten und in Sacrau, die schon bisher Petroleum erhielten, gegen Marke verkauft werden. Auf Marke Nr. 1 wird ½ Liter Petroleum verabfolgt.

Karbid wird im Oktober
in Oels durch die Kaufleute Krause, Ortelt, Woite, Spieler und Prasse,
in Bernstadt durch H. Schczuka,
in Hundsfeld durch Kaufmann Riedel,
in Juliusburg durch Kaufmann Albert Wuttke
verkauft. Auf Marke Nr. 1 wird 1 Pfund Karbid abgegeben.

Kerzen werden
in Oels durch die Kaufleute Franz Groeger, Wilhelm Pohl und Witwe Lamatsch,
in Bernstadt durch R. Lieske und H. Schöler,
in Hundsfeld durch Witwe Mücke,
in Juliusburg durch Kaufmann Baselt
verkauft. Auf Marke Nr. 1 wird 1 Kerze abgegeben.

Der Kreis ist in vier Bezirke geteilt; Sacrau hat für Petroleum eine besondere Verkaufsstelle. Die Marken dürfen nur bei Kaufleuten der Stadt eingelöst werden, der der betreffende Ort zugewiesen ist. **Um eine Kontrolle zu ermöglichen, haben die Ortsbehörden die Marken vor der Ausgabe mit dem Ortsstempel zu versehen.**

Es sind zugewiesen:

I) nach Oels die Orte: Oels, Allerheiligen, Bogschütz, Bohrau, Buselwitz, Crompusch, Cronendorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Eichenhof, Eichgrund, Alt Ellguth, Groß Ellguth, Klein Ellguth, Neu Ellguth, Gimmel, Grüttenberg, Gutwohne, Jäntschdorf, Jenkwitz, Kaltvorwerk, Kritschen, Leuchten, Ludwigsdorf, Medlitz, Netsche, Neuhof b. R., Neuhof b. W., Klein Oels, Schloß Oels, Ostrowine, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Schmarse, Ndr. Schmollen, Ober Schmollen, Schmoltschütz, Schwierse, Spahlitz, Stampen, Stronn, Süßwinkel, Wiesegrade, Würtenberg, Zessel, Zucklau, Heidane, Jonas;

II) nach Bernstadt die Orte: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Buchwald, Cunzendorf, Fürsten Ellguth, Galbitz, Korschlitz, Krafchen, Lampersdorf, Langenhof, Laubsky, Klein Mühlatschütz, Mittel Mühlatschütz, Nieder Ober Mühlatschütz, Nieder Mühlwitz, Ober Mühlwitz, Nauke, Neudorf b. B., Neuvorwerk, Pangau, Patschkey, Postelwitz, Prietzen, Reesewitz, Sadewitz, Neu Schmollen, Schönau, Schützendorf, Ulbersdorf, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Groß Zöllnig, Klein Zöllnig;

III) nach Hundsfeld die Orte: Hundsfeld, Cunersdorf, Dörndorf, Domatschine, Görlitz, Langewiese, Loischwitz, Mirkau, Klein Peterwitz, Sacrau, Schleibitz, Sibyllenort, Stein, Groß Weigelsdorf, Klein Weigelsdorf, Wildschütz;

IV) nach Juliusburg die Orte: Juliusburg, Bartkerey, Briese, Bukowintke, Carlsburg, Großgraben, Grüneiche, Hönigern, Jackschönau, Dorf Juliusburg, Kurzwitz, Maliers, Neudorf b. J., Neuhaus, Oppeln-Neugarten, Rotherinne, Schickerwitz, Schwundnig, Sechskiefern, Strehlitz, Tschertwitz, Weißensee.

Oels, den 20. September 1918.

Gemäß den Bestimmungen des § 4 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien betreffend die **Körung der Hengste** vom 6. April 1912 (Kreisblatt pro 1912 Seite 73) ersuche ich die Besitzer von Privathengsten die zum Decken fremder Stuten Verwendung finden sollen, diese zur Körung für 1919 nach dem auf Seite 75 des Kreisblattes pro 1912 abgedruckten Schema bis zum 10. Oktober d. J. bei mir anzumelden.

Oels, den 21. September 1918.

Die Bekanntmachung vom 6. d. M. (Kreisblatt S. 227) wird dahin berichtigt, daß der Erzeugerpreis für **Weißkohl** nur 2,75 Mk. (nicht 3,95 Mk.) beträgt.

Oels, den 18. September 1918.

Bestätigt: Die Wahl des Bauergutsbesitzers Alfred Stampe zum 1. Schöffen und die Wiederwahl des Freistellenbesitzers Gottlieb Thomas zum 2. Schöffen der Gemeinde Mittel Mühlatschütz.

Der Königliche Landrat.

Rojahn.

Aufruf!

„Es wird das Jahr stark und scharf hergehn. Aber man muß die Ohren steif halten, und Jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen." Dieses Wort Friedrich des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiterkämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewollten Erfolge. Angesichts des unübertrefflichen Heldentums draußen sind aber der Daheimgebliebenen Kriegsleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vaterland zur 9. Kriegsanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder

Kriegsanleihe zeichnen!

Schmirgelleinen,
in der Körnung von 00—6 zu kaufen gesucht. Preis per Blatt 50 Pf. Zusendung eines jeden Quantums nur unter Nachnahme erbittet
Herm. Schulz,
Hütten- und Industriebedarf,
Zwickau Sa.,
Spiegelstraße 52/54.

Lehrlinge
werden bald oder später eingestellt.
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.

Entsorungs-Kügelchen
postfrei drei Mark. Krem gegen Mitesser und Gesichtspickel fünf Mark. Dr. Gordon in Hamburg, Osterbeckallee 8.

Neue und gebrauchte
Bettfedern
stets vorrätig bei
M. Fernbach's Nachfl.,
L. Schütz, Ohlauerstr. 5.